

# Amtsblatt

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 20.04.2026

Nr. 4I/2026

### Inhaltsverzeichnis

Seite

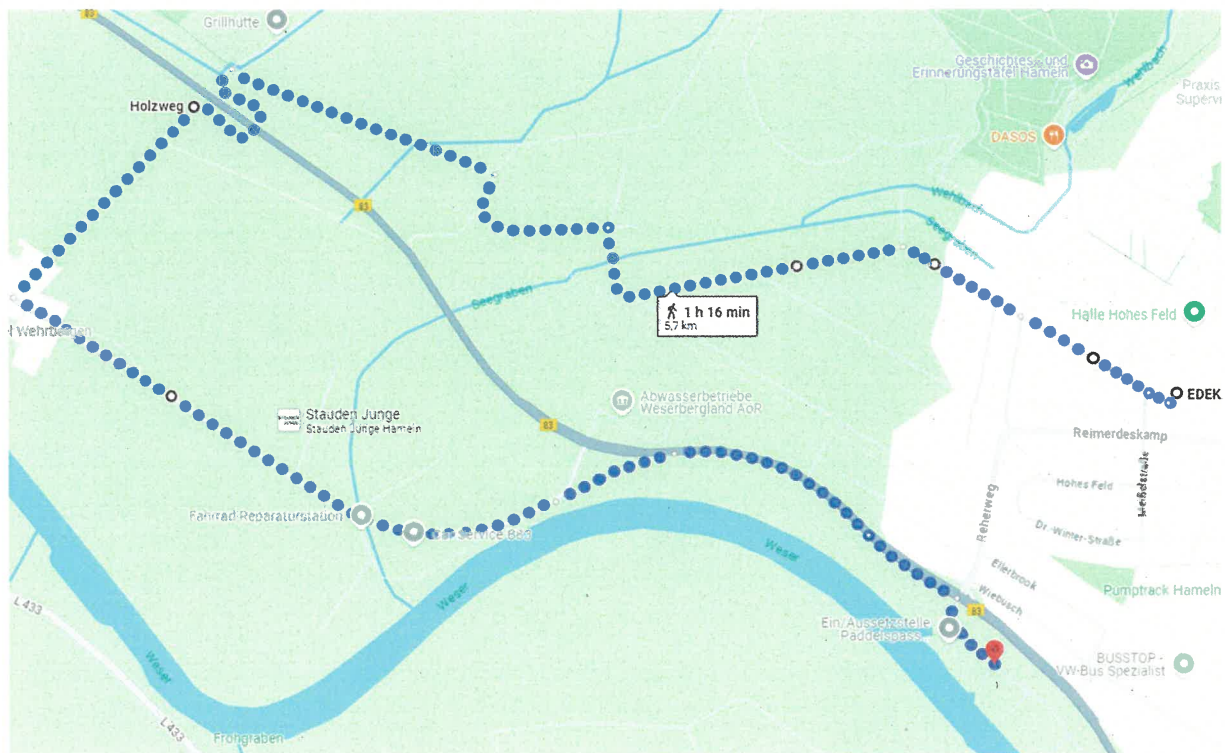
#### A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

<b>Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen</b>	<b>2</b>
--	----------

## Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bei massenhaften Gruppenwanderungen

Am 01.05.2026 und am 14.05.2026 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (d. h. alle Behälter, die aus Glas hergestellt sind, z. B. Flaschen und Gläser) mit und ohne Getränkinhalt auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Hameln außerhalb geschlossener Räume untersagt:

**EDEKA-Parkplätze Bertholdsweg/Ecke Reimerdeskamp, Lemkestraße, Reimerdeskamp, Reherweg, Wehler Marsch, Steinkuhlenfeld, Holzweg, Hauptstraße, Bundesstraße 83, Fischbecker Landstraße, „Upnor-Gelände“ (Flächen „Weseranger“ und „Im Stidden“) zwischen Fischbecker Landstraße und Weserufer**



Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Polizei überwacht. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann der Geltungsbereich und der Zeitraum durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde unverzüglich neu festgelegt werden.

### Ausnahmen

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten und durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.

### **Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten Glasbehältnisse einschließlich des Inhalts an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

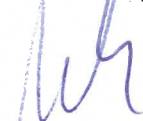
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover (Adresse s. u.) zu erheben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Stadt Hameln, 20.04.2026

Der Oberbürgermeister

Abteilung Ordnung und Straßenverkehr

Im Auftrag



Schulz